



**BISCHÖFLICHES
GENERALVIKARIAT**

Der Generalvikar

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wieder einmal erhalten Sie eine Änderung der Corona-Anweisung. Grund dafür ist, dass trotz der bislang vorgenommenen Lockerungen noch das Verbot von **Wallfahrten, Bittgängen und Prozessionen** galt. Nachdem einerseits inzwischen auch staatlicherseits insoweit keine Einschränkungen mehr bestehen und andererseits nach jetzigem Kenntnisstand im Freien keine ernsthafte Gefahr der Verbreitung des Coronavirus durch Aerosole besteht, konnte dieses Verbot aufgehoben werden.

Die in der Anlage enthaltene Lesefassung enthält somit eine neu gefasste **Nummer 8**. Bitte beachten Sie, dass auch im Freien bei Unterschreitung des Mindestabstands trotzdem noch die Möglichkeit einer Tröpfcheninfektion besteht. Da sich Unterschreitungen des Mindestabstands jedoch gerade in größeren Prozessionsgruppen nicht immer vermeiden lassen, ist vorgesehen, dass immer dann, wenn dies möglich erscheint (also insbesondere während des Gehens), die Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollen. Darauf sind sie eigens hinzuweisen. Soweit aufgrund der konkreten Situation sicher dafür Sorge getragen ist, dass der Mindestabstand nicht unterschritten werden kann, kann diese abgenommen werden (also etwa bei Stationen während einer Prozession, bei denen sich die Teilnehmer hinreichend verteilen können, oder etwa bei einer Fahrradwallfahrt, bei der die Teilnehmer in hinreichendem Abstand hintereinander fahren etc.).

Daneben wurde auch die **Nummer 5 zur musikalischen Gestaltung** von Gottesdiensten geändert. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern um eine redaktionelle Klarstellung. Durch die neue Formulierung wird hoffentlich klarer, dass hier unterschiedliche Möglichkeiten bestehen: Entweder, es findet nach den Regularien der Nr. 5 a (in geschlossenen Räumen werden Masken beim Singen getragen oder erhöhte Mindestabstände eingehalten) Gemeindegang statt, so dass die Regeln in den Nummern 5 b bis i zum stellvertretenden Gesang nicht zur Anwendung kommen müssen – oder es findet stellvertretender Gesang statt, und die dazugehörigen Regeln werden angewendet.

Postfach 11 53
36001 Fulda

Telefon:
0661 87-0

Datum:
12. August 2021

Ihre Nachricht / Ihr Zeichen:

Bearbeiter/in:

Aktenzeichen:
041-01

Direktwahl:
0661 87-291

Telefax:
0661 87-348

E-Mail:
generalvikar
@bistum-fulda.de

Internet:
www.bistum-fulda.de

Bankverbindung
Sparkasse Fulda

IBAN:
DE15 5305 0180 0000 0022 66
BIC: HELADEF1FDS

Über weitere Änderungen, die sich aus den Beratungen und Entscheidungen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten ergeben, werden wir Sie entsprechend informieren, sobald die Beschlüsse in Hessen und Thüringen durch die Landesregierungen gefasst sind. Die Einführung der 3G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet) für Gottesdienste ist im Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs nicht enthalten. Daher wird es aller Voraussicht nach auch weiterhin bei den aktuellen Regeln für Gottesdienste bleiben.

Ich bitte Sie, ermutigen Sie die Menschen sich impfen zu lassen, wenn es medizinisch vertretbar ist.

Genießen Sie die sommerlichen, vielleicht auch freien Tage. Bleiben Sie vorsichtig und gesund, das wünsche ich Ihnen gerade angesichts der steigenden Inzidenzzahlen.

In der Hoffnung, die Pandemie bald überwunden zu haben verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Domkapitular Thomas Renze
Generalvikar i. V.

Anlagen:

- 16. Gesetz zur Änderung der Corona-Anweisung
- Lesefassung der Corona-Anweisung (Stand: 12.08.2021)